

Das Bundesfinanzministerium hat die Zuordnungstabelle für die Einordnung in Größenklassen nach dem Stand vom 1.1.2010 bekannt gemacht.

**Einheitliche Abgrenzungsmerkmale 01.01.2010**

Betriebsart 1	Betriebsmerkmale 2 (EUR)	Großbetriebe (G)		Mittelbetriebe (M)		Kleinbetriebe (K)	
		über über	6,90 Mio 265.000	über über	840.000 53.000	über über	160.000 34.000
Handelsbetriebe (H)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über über	6,90 Mio 265.000	über über	840.000 53.000	über über	160.000 34.000
Fertigungsbetrie- be (F)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über über	4,0 Mio 235.000	über über	480.000 53.000	über über	160.000 34.000
Freie Berufe (FB)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über über	4,3 Mio 540.000	über über	790.000 123.000	über über	160.000 34.000
Andere Lei- stungs- betriebe (AL)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über über	5,3 Mio 305.000	über über	710.000 59.000	über über	160.000 34.000
Kreditinstitute (K)	Aktivvermögen oder steuerlicher Gewinn	über über	128 Mio 530.000	über über	33 Mio 180.000	über über	10 Mio 43.000
Versicherungs- unternehmen, Pensionskassen (V)	Jahresprämieein- nahmen	über	28 Mio	über	4,6 Mio	über	1,7 Mio
Unterstützungs- kassen			--		--		alle
Land- und forstwirtschaftli- che Betriebe (LuF)	Wirtschaftswert der selbstbewirtschaftete- ten Fläche oder steuerlicher Gewinn	über über	210.000 116.000	über über	100.000 60.000	über über	44.000 34.000

sonstige Fallart 3 (soweit nicht unter den Betriebsarten erfasst)	Erfassungsmerkmale	Erfassung in der Betriebs- kartei als Großbetrieb
Verlustzuweisungsgesellschaften (VZG) und Bauherrengemeinschaften (BHG)	Personenzusammenschlüsse und Gesamtobjekte i.S. der Nr. 1.2 und 1.3 des BMF-Schreibens vom 13.7.1992, IV A 5 - S 0361 - 19/92 (BStBl 1992 I S. 404 = <u>SIS 92 18 27</u> )	alle
bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ)	Summe der Einnahmen	über 6 Mio
Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)	Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 Nrn. 4 - 7 EStG (keine Saldierung mit negativen Einkünften)	über 500.000

1 Betriebe, die zugleich die Voraussetzungen für eine sonstige Fallart erfüllen, sind als Großbetrieb einzustufen.

2 Bei Betrieben, die ihren Gewinn nach § 5 a EStG ermitteln, ist der Gewinn nach § 5 EStG maßgebend.

3 Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe, die zugleich die Voraussetzungen für die Behandlung als sonstige Fallart erfüllen, sind nur dort zu erfassen.